

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Evingsen

vom 17.11.2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Evingsen vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kämerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	580,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	580,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.340,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.245,00	Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.950,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.360,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.475,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.350,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	49,20	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	45,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 14.10.1977 in der Fassung vom 21.06.1995 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 21,60 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b. Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen)
- c. Energie- und Wasser-/Abwasserkosten
- d. Entsorgungskosten
- e. Winterdienst
- f. Instandhaltung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude
- g. Pachtzahlungen
- h. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- i. Personal- und Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	540,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	540,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	805,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	590,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Leichenkammer	125,00	Euro
b) Orgelspiel und Orgel	55,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.080,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.610,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.180,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	885,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.150,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	935,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	885,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.150,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	935,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines liegenden Grabmales	80,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. Standfestigkeitsprüfung	125,00	Euro
(3) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	7,00	Euro
(4) Umschreibung von Nutzungsrechten	7,00	Euro

(5) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	110,00	Euro
(6) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	7,00	Euro
(7) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	145,00	Euro
(8) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	240,00	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	250,00	Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	65,00	Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.03.2020.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.03.2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.12.2019. außer Kraft.

17. NOV. 2022

Altena-Evingsen, den.....

Die Friedhofsträgerin



[Handwritten signature]
.....
[Handwritten signature] *[Handwritten signature]*
.....

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Evingsen
vom 17. November 2022
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. April 2026 erteilt.

Bielefeld, 4. April 2023



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

B. Roth

Barbara Roth

Az.: 723.02-3909

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 05. MAI 2023

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

[Handwritten signature]

